

Bestätigung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen¹ gemäß § 9 EU/EWR HwV

1. Diese Meldung betrifft:

- die erstmalige Erbringung von Dienstleistungen
- eine wesentliche Änderung von Umständen, welche die Voraussetzungen für die Dienstleistungserbringung betreffen.

2. Persönliche Angaben:

2.1. Vorname(n) und Nachname(n): _____

2.2. Staatsangehörigkeit(en):

- AT BE BG CH CY CZ DE DK EE EL ES FI
- FL FR HU IE IS IT LI LT LU MT N NL
- PL PT RO SK SV SE UK

Sonstige: _____

2.3. Personalausweis oder Reisepass Nr.: _____

2.4. Geschlecht: männlich weiblich

2.5. Geburtsdatum:

2.6. Geburtsort (Stadt/Gemeinde; Staat; falls nicht identisch mit 2.2.):

2.7. Aktueller Wohnort:

2.8. Kontaktangaben: Telefon (mit Vorwahl): _____

Telefax (mit Vorwahl): _____

E-Mail: _____

¹ Das Formular dient Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die im Inland keine gewerbliche Niederlassung unterhalten, vor der erstmaligen Erbringung von Dienstleistungen in einem Handwerk der Anlage A zur Handwerksordnung zur Erfüllung der nach § 8 Abs. 1 EU/EWR HwV bestehenden Anzeigepflicht. Es dient des Weiteren der Anzeige wesentlicher Änderungen von Umständen, welche die Voraussetzungen für die Dienstleistungserbringung betreffen (§ 8 Abs. 4 S. 1 EU/EWR HwV). Zuständig für die Entgegennahme der Anzeige ist die Kammer, in deren Bezirk erstmalig im Inland eine Dienstleistung erbracht werden soll.

Hinweis: Gemäß § 8 Abs. 4 S. 2 EU/EWR HwV besteht eine Verpflichtung zur jährlichen formlosen Wiederholung der Anzeige, wenn in dem fraglichen Zeitraum die weitere Erbringung von Dienstleistungen im Inland beabsichtigt ist. Die Folgemeldung hat bei der Kammer zu erfolgen, bei der die Erstmeldung durchgeführt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nichteinhaltung der Anzeigepflicht nach § 118 Abs. 1 Nr. 7 HwO i.V. m. § 10 EU/EWR HwV bußgeldbewehrt ist.



2.9. Zusätzliche Angaben bei Personengesellschaften oder juristischen Personen:

Firma: _____

Unternehmenssitz: _____

Land: _____

Registernummer: _____

Registrierungsort und -stelle: _____

Vertretungsberechtigt:

siehe 2.1.

Sonstiges (Name, Anschrift):

3. Ausgeübter Beruf:

3.1. Berufsbezeichnung und berufliche Bestätigung(-en)² in dem Mitgliedsstaat, in dem Sie als Selbstständiger niedergelassen oder als Betriebsverantwortlicher dauerhaft beschäftigt sind:

3.2. Berufliche Betätigung(-en), zu der / denen Sie Zugang in Deutschland beantragen:

² Nennung wesentlicher Tätigkeiten, die unter der Berufsbezeichnung im Niederlassungsstaat ausgeübt werden.

4. Rechtmäßige Niederlassung in Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz³:

4.1. Sind Sie in einem Mitgliedsstaat der EU, des EWR oder der Schweiz zur Ausübung des unter 3.1. angegebenen Berufs rechtmäßig als Selbstständiger niedergelassen oder als Betriebsverantwortlicher dauerhaft beschäftigt?

Ja Nein

Anschrift (so nicht bereits unter 2.7.- oder 2.9. genannt):

Staat:

AT BE BG CH CY CZ DE DK EE EL ES FI
 FL FR HU IE IS IT LI LT LU MT N NL
 PL PT RO SK SV SE UK

4.2. Ist dieser Beruf in dem Mitgliedstaat, in dem Sie niedergelassen oder als Betriebsverantwortlicher dauerhaft beschäftigt sind, reglementiert⁴?

Ja Nein

Anmerkung:

4.3. Falls der Beruf in dem Mitgliedstaat, in dem Sie niedergelassen oder als Betriebsverantwortlicher dauerhaft beschäftigt sind, nicht reglementiert ist:

Haben Sie in diesem Beruf in den letzten zehn Jahren eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates erworben?

Ja⁵ Nein

Anmerkung:

³ Für die Zwecke dieser Meldung bedeutet „rechtmäßige Niederlassung“ die ordnungsgemäße Berufsausübung unter Einhaltung der geltenden Vorschriften über die Berufsqualifikation, die Ausbildungs- und sonstigen Voraussetzungen sowie aller Bedingungen für die Berufsausübung. Die Berufsausübung darf nicht untersagt worden sein, auch nicht vorübergehend. Inhaber von Berufsqualifikationen aus Drittländern müssen zur Erbringung von Dienstleistungen neben der rechtmäßigen Niederlassung auch eine Berufserfahrung von mindestens drei Jahren im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, der ihre Qualifikationen nach einzelstaatlichem Recht anerkannt hat, anhand einer entsprechenden Bescheinigung nachweisen (siehe Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG).

⁴ Ein Beruf ist dann reglementiert, wenn der Berufszugang oder die Berufsausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Nachweis einer Qualifikation gebunden sind.

⁵ Der Nachweis praktischer Berufserfahrung hat über eine Bescheinigung (EU-Bescheinigung) der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates zu erfolgen, die der Anzeige beizufügen ist.

4.4. Sind Sie in Ihrem Niederlassungsstaat in einem Gewerbe- oder anderen öffentlichen Register eingetragen (außer 2.9.)?

Ja Nein

Falls ja, geben Sie das Register, dessen Anschrift und Ihre Eintragsnummer an:

4.5. Unterliegen Sie einer Genehmigungspflicht oder der Aufsicht einer zuständigen Verwaltungsbehörde im Herkunftsland?

Ja Nein

Falls ja, geben Sie die Behörde und deren Anschrift an:

Vorstehende Fragen wurden wahrheitsgemäß beantwortet. Mir ist bekannt, dass bei Gewerben der Nummern 12 oder 33 bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung⁶ Dienstleistungen erst nach Überprüfung der Berufsqualifikation erbracht werden dürfen, oder wenn die Bestätigung vorliegt, dass keine Überprüfung erfolgt.

Ort, Datum

Unterschrift

Stand: 25.07.2017

⁶Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker.